

Sozialleistungsstreichungen AEO: Wichtige Eckdaten

- Leistungen für Asylsuchende sind im sogenannten **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** geregelt
 - Diese setzen sich zusammen aus
 - **dem physischen Existenzminimum** (Nahrungsmittel, Kleidung, Wohnen, Gesundheitspflege) > werden in Aufnahmeeinrichtungen in Sachleistungen zur Verfügung gestellt (entspricht 219 Euro/Monat für eine alleinstehende erwachsene Person)
 - **dem soziokulturellen Existenzminimum** (Verkehr, Bildung, Kultur, Kommunikation, ...) > soll in Aufnahmeeinrichtungen in Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden, "soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich" (§3 AsylbLG), (entspricht 135 Euro/Monat)
 - In der Anschlussunterbringung soll vorrangig Bargeld ausgezahlt werden
 - In der **AEO (Aufnahmeeinrichtung Oberfranken)** wird das physische Existenzminimum in Sachleistungen gestellt. Das soziokulturelle Existenzminimum wird zum Teil in Sachleistungen gestellt. Von Zweitem bleiben 100 Euro in Bar für eine alleinstehende Person.
- **Bundesverfassungsgerichtsurteil 2012:** Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren > Sozialleistungen für Asylsuchende dürfen nicht unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum fallen
- **Im Ausnahmefall** kann das soziokulturelle Existenzminimum gekürzt oder gestrichen werden (AsylbLG §1a). Den Betroffenen muss im Einzelfall dargelegt werden, wieso gekürzt wird. Die Betroffenen müssen die Möglichkeit haben, rechtlich dagegen vorgehen zu können. Beispiele
 - Es gibt für jemanden einen Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit. Ab dem ersten Tag nach diesem Termin gibt es keinen Anspruch mehr auf Sozialleistungen außer, die Ausreise konnte aus Gründen, die die Person nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (AsylbLG §1a Abs. 2).
 - Jemand wurde im Rahmen des Relocation Programms von einem europäischen Grenzstaat nach beispielsweise Frankreich umverteilt und reist dann eigenmächtig nach Deutschland weiter (AsylbLG §1a Abs.4); Wichtig: Hier sind nicht die sog. Dublinfälle (Fingerabdruck in einem europäischen Land und eigenmächtige Weiterreise in ein anderes Land) gemeint.
- **Praxis in der AEO und Gegenmaßnahmen**
 - Komplette Streichung des soziokulturellen Existenzminimums bei über 100 Personen
 - Auffällig oft waren "Dublin-Fälle" betroffen
 - Es wurden keine Bescheide ausgestellt > Rechtliches Vorgehen dagegen erschwert (Laut Stadtvertreterin werden jetzt Bescheide ausgestellt)
 - Stadt will alle Fälle überprüfen
 - Bayerischer Flüchtlingsrat unterstützt Eilverfahren gegen Sozialleistungsstreichungen

Sozialleistungsstreichungen AEO: Wichtige Eckdaten

- Leistungen für Asylsuchende sind im sogenannten **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** geregelt
 - Diese setzen sich zusammen aus
 - **dem physischen Existenzminimum** (Nahrungsmittel, Kleidung, Wohnen, Gesundheitspflege) > werden in Aufnahmeeinrichtungen in Sachleistungen zur Verfügung gestellt (entspricht 219 Euro/Monat für eine alleinstehende erwachsene Person)
 - **dem soziokulturellen Existenzminimum** (Verkehr, Bildung, Kultur, Kommunikation, ...) > soll in Aufnahmeeinrichtungen in Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden, "soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich" (§3 AsylbLG), (entspricht 135 Euro/Monat)
 - In der Anschlussunterbringung soll vorrangig Bargeld ausgezahlt werden
 - In der **AEO (Aufnahmeeinrichtung Oberfranken)** wird das physische Existenzminimum in Sachleistungen gestellt. Das soziokulturelle Existenzminimum wird zum Teil in Sachleistungen gestellt. Von Zweitem bleiben 100 Euro in Bar für eine alleinstehende Person.
- **Bundesverfassungsgerichtsurteil 2012:** Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren > Sozialleistungen für Asylsuchende dürfen nicht unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum fallen
- **Im Ausnahmefall** kann das soziokulturelle Existenzminimum gekürzt oder gestrichen werden (AsylbLG §1a). Den Betroffenen muss im Einzelfall dargelegt werden, wieso gekürzt wird. Die Betroffenen müssen die Möglichkeit haben, rechtlich dagegen vorgehen zu können. Beispiele
 - Es gibt für jemanden einen Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit. Ab dem ersten Tag nach diesem Termin gibt es keinen Anspruch mehr auf Sozialleistungen außer, die Ausreise konnte aus Gründen, die die Person nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (AsylbLG §1a Abs. 2).
 - Jemand wurde im Rahmen des Relocation Programms von einem europäischen Grenzstaat nach beispielsweise Frankreich umverteilt und reist dann eigenmächtig nach Deutschland weiter (AsylbLG §1a Abs.4); Wichtig: Hier sind nicht die sog. Dublinfälle (Fingerabdruck in einem europäischen Land und eigenmächtige Weiterreise in ein anderes Land) gemeint.
- **Praxis in der AEO und Gegenmaßnahmen**
 - Komplette Streichung des soziokulturellen Existenzminimums bei über 100 Personen
 - Auffällig oft waren "Dublin-Fälle" betroffen
 - Es wurden keine Bescheide ausgestellt > Rechtliches Vorgehen dagegen erschwert (Laut Stadtvertreterin werden jetzt Bescheide ausgestellt)
 - Stadt will alle Fälle überprüfen
 - Bayerischer Flüchtlingsrat unterstützt Eilverfahren gegen Sozialleistungsstreichungen